

BLD / Motion Wasserfallen-Rorschacherberg / Wüst-Oberriet / Egli-Wil (39 Mitunterzeichnende)
vom 26. November 2019

Weihnachtsfeiern gehören zu unserem christlich-kulturellen Erbe

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) hält in Art. 3 zum allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule fest, dass die Volksschule im Kanton St.Gallen nach christlichen Grundsätzen geführt wird. Christliche Grundsätze fokussieren auf die kulturelle und ethische Haltung. Der öffentlichen Volksschule obliegt über den wissens- bzw. kompetenzorientierten Unterricht hinaus ein Auftrag zu Wertevermittlung, Sozialisation und Integration, dessen Erfüllung sie zu einer wichtigen Ressource der politischen, integrativen, kulturellen und ökonomischen Gemeinschaft macht.

Entsprechend misst der Lehrplan Volksschule der Auseinandersetzung mit christlichen Traditionen und Werten eine wichtige Bedeutung zu. Er hält insbesondere fest, dass Grundkenntnisse christlicher Traditionen und Werte nicht nur für christlich sozialisierte Schülerinnen und Schüler, sondern gerade auch für solche ohne oder mit anderer Religionszugehörigkeit wichtig sind, um sich kompetent in Kultur und Gesellschaft zu orientieren. Weiter definiert der Lehrplan die Charakterisierung von Festtraditionen als verbindliche Kompetenz, und Weihnachten ist nebst anderen Festen als obligatorischer Inhalt des zweiten Zyklus im Bereich Natur, Mensch, Gesellschaft festgehalten. Die Wertevermittlung über christliche Feiern ist mithin durch die neuesten geltenden Rechtsgrundlagen auf der Lehrplanebene sichergestellt. Es ist konzeptionell verankert und im Schulalltag unabhängig vom kulturellen Hintergrund der Schulkinder erwünscht, dass Feste wie Weihnachten u.a. durch Singen von Liedern und in weiteren Ausdrucksformen gefeiert werden.

Vor diesem Hintergrund und weil mit Art. 3 VSG bereits eine programmatische Bestimmung betreffend Vermittlung von christlichen Werten vorliegt, ist auf eine neue Bestimmung im Volksschulgesetz, die zu den bestehenden Grundlagen redundant wäre und keinen Mehrwert generieren könnte, zu verzichten.